

## BERUFLICHE ENTWICKLUNG AUF DEM STEINIGEN WEG IN DER STEUERBERATUNG

*In eigener (Zukunfts-)Sache*

---

## WACHSTUMSCHANCEGESETZ

*Impulse für Investitionen und Innovationen*

---

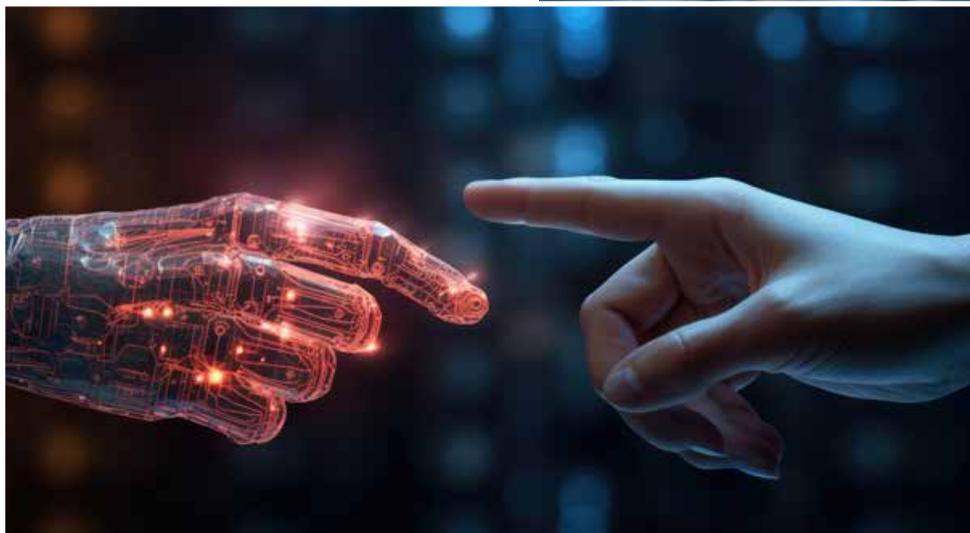
## »PFERDE BEEINDRUCKEN UNS MENSCHEN DURCH IHRE GRÖSSE, IHRE STÄRKE UND IHRE WILDE NATUR«

*Mobile Tierarztpraxis Constantin Gentz mit Schwerpunkt Zahnheilkunde*

---







# KÜNSTLICHE INTELLIGENZ – HYPE ODER GAME CHANGER FÜR DEN MITTELSTAND?

Das derzeit am heißesten diskutierte Thema ist der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI). Wie steht der Mittelstand dazu und wo geht es mit der KI und dem Mittelstand hin? Wenn wir an KI denken, kommen uns schnell Bilder aus Sciences Fiction Filmen in den Sinn. In Wirklichkeit ist KI nicht mehr außergewöhnlich und vor allem nicht mehr so fern. Denn schon heute begegnen wir täglich Künstlicher Intelligenz. Grundsätzlich müssen wir uns fragen: ist die Nutzung von Chatbots wie ChatGPT wirklich nur ein Hype, der wieder abflachen wird? Oder ist ChatGPT, wie Bill Gates in einem Interview meinte, von seiner Bedeutung her vergleichbar mit der Erfindung des Internets?

Was heißt KI heute? Vor allem mittelständische Unternehmen können von KI profitieren. Das zeigen heute schon viele Praxisbeispiele. Den Schwerpunkt bildet dabei der praktische Einsatz von KI-Methoden und -Konzepten für die digitale Produktion und die Unternehmensübergreifende kooperative Wertschöpfung. Vor allem in den Unternehmensberei-

chen Kommunikation und im Marketing setzt der Mittelstand KI bereits ein. Ebenso in der Datenanalyse und in den IT-Abteilungen. Einige Unternehmen greifen auch schon beim Einkauf, in der Logistik, im Vertrieb sowie in der Kundenkommunikation und -interaktion auf KI zurück. Das heißt also, die Chancen, die sich durch den Einsatz von KI im Mittelstand eröffnen, liegen vor allem in der gesteigerten Prozesseffizienz, dem passgenaueren Marketing und Kommunikation, aber auch der Verringerung des Personalaufwands.

Insofern können wir davon ausgehen, dass KI das Potential hat, die Arbeitswelt stärker zu verändern als bisherige Technologien. Denn bisherige technologische Innovationen wie Computerisierung, Automatisierung und Robotisierung zielten vor allem auf eines: die Arbeit der Menschen durch die Übernahme einfacher Routinetätigkeiten zu erleichtern. KI ist anders: Sie ist selbstlernend, kann selbstständig Verbindungen ableiten und damit Menschen auch bei analytischen und komplexeren Aufgaben

unterstützen. Damit wird KI Arbeit ersetzen und gleichzeitig neue schaffen.

Die Arbeitswelt der Zukunft wird von KI geprägt sein. Was das im Detail für Unternehmen und Beschäftigte bedeutet, ist noch unklar. Um die komplexen Auswirkungen des Einsatzes von KI in der Arbeitswelt zu verstehen und künftig positiv mitgestalten zu können, braucht es ein breites Wissensfundament. Was es braucht, sind mehr Informationen von dort, wo KI auch eingesetzt wird: in den Unternehmen. So entstehen Erkenntnisse, die unterschiedliche Akteure einbinden und somit Politik, Wirtschaft und Gesellschaft befähigen, die richtigen Entscheidungen für einen menschenzentrierten und gemeinwohlorientierten Einsatz von KI zu treffen.

Wir wünschen Ihnen neben einer interessanten Lektüre der GHPublic eine ruhige und besinnliche Weihnachtszeit mit einem wunderschönen Weihnachtsfest und vor allem einen guten Rutsch ins Jahr 2024 mit der Hoffnung auf Stabilisierung und friedliche Zukunft für alle Menschen.

Ihr Marc Tübben und Hanns-Heinrich Paust

  
Marc Tübben

  
Hanns-Heinrich Paust

GHPublic

# INHALT

## GHPraxis

- 6    Arbeitsrecht  
    URLAUBSANSPRUCH BEI MINIJOBBERN

## GHPersönlich

- 8    GHP mit neuer Social-Media-Strategie  
    WIR SENDEN AUF (FAST) ALLEN KANÄLEN
- 9    Herzlichen Glückwunsch!  
    BERND HAMICH & GÜNTER GRÜTER  
    FEIERTEN IHREN 70. GEBURTSTAG
10. In eigener (Zukunfts-)Sache  
    BERUFLICHE ENTWICKLUNG AUF DEM STEINIGEN WEG  
    IN DER STEUERBERATUNG



## **GHP Fachliche Kurznachrichten**

- 13** Anforderungen an die Aufzeichnung der Nachtarbeit  
ZUSCHLÄGE FÜR NACHTARBEIT
- 15** Staatliche Förderung  
STEUERERMÄSSIGUNG FÜR ENERGETISCHE  
BAUMASSNAHMEN
- 16** Zukunftsfinanzierungsgesetz  
NEUES GESETZ ZUR STEUERFREIEN  
MITARBEITERKAPITALBETEILIGUNG
- 18** Neue Plattform zum elektronischen Austausch  
SV-MELDEPORTAL LÖST SV.NET AB

## **GHP Titel**

- 20** Wachstumschancengesetz  
IMPULSE FÜR INVESTITIONEN UND INNOVATIONEN

## **GHP Fachlicher Hintergrund**

- 23** Dauerthema »Häusliches Arbeitszimmer«  
ARBEITSZIMMER, HOME-OFFICE UND DIE STEUERN...

## **GHP im Gespräch**

- 26** Mobile Tierarztpraxis Constantin Gentz  
mit Schwerpunkt Zahnheilkunde  
»PFERDE BEEINDRUCKEN UNS MENSCHEN  
DURCH IHRE GRÖSSE, IHRE STÄRKE UND  
IHRE WILDE NATUR«

## **GHPrivat**

- 30** Hanns-Heinrich Paust  
DER TECHNISCHE FORTSCHRITT IST TEIL DER  
KANZLEI-PHILOSOPHIE

## **GHP Kurios**

- 31** Versicherte Weihnachten  
SIND WACHSKERZEN AM WEIHNACHTSBAUM  
GROB FAHRLÄSSIG?

Arbeitsrecht

# URLAUBS- ANSPRUCH BEI MINIJOBBERN



## Frage: Können Minijobber ebenso Urlaub vom Arbeitgeber verlangen wie Vollzeitkräfte?

### Antwort:

Ja, arbeitsrechtlich haben Aushilfen auf Minijob-Basis einen Anspruch auf Urlaub oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, denn das Arbeitsrecht gilt auch für Minijobber. Im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) hat der Gesetzgeber klar geregelt: Die geringfügige Beschäftigung ist eine Sonderform des Teilzeitarbeitsverhältnisses. Insofern bestehen im sogenannten Minijob überwiegend dieselben Rechte und Pflichten wie in anderen Arbeitsverhältnissen.

Das Nachweisgesetz verpflichtet Arbeitgeber dazu, ihren Beschäftigten einen Nachweis über die wesentlichen Arbeitsbedingungen auszuhändigen. Dies gilt nun auch für Minijobber. Schriftlich niedergelegt werden muss auch die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs. Verstöße gegen das Nachweisgesetz können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und ein Bußgeld von bis zu 2.000 Euro zur Folge haben.

Urlaubsanspruch bei Minijobbern: Wie lange geringfügig Beschäftigte im Jahr Urlaub machen können, das kann in Einzelfällen schwierig zu berechnen sein. Auch die Höhe des Urlaubsentgelts sowie die des möglicherweise zusätzlich vom Arbeitgeber versprochenen Urlaubsgelds bieten immer wieder Anlass für Auseinandersetzungen zwischen Teilzeitbeschäftigten und Arbeitgeber.

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen Teilzeitbeschäftigten, die an den gleichen Wochentagen vor Ort sind wie ihre Vollzeitkollegen (jedoch weniger Stunden pro Tag arbeiten), und jenen Mitarbeitenden, die an weniger Arbeitstagen innerhalb einer Woche tätig sind. Im ersten Fall stehen bei Teilzeitbeschäftigten, also prinzipiell auch bei Minijobbern, gleich viele Urlaubstage auf der Habenseite wie bei den Vollzeitbeschäftigten. Der Unterschied wirkt sich im Urlaubsentgelt aus, das sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der vergangenen 13 Wochen vor Urlaubsbeginn bemisst.

Arbeiten geringfügig Beschäftigte regelmäßig an weniger Wochentagen, so ist die Zahl der Urlaubstage entsprechend zu verringern. Das Verhältnis entspricht jenem, in dem die tatsächlichen Beschäftigungstage zu den Werktagen des Kalenderjahres stehen. Die Regelungen über die geringfügige Beschäftigung gelten auch für Beschäftigungen in Privathaushalten.

### AUSWIRKUNGEN DER URLAUBSABGELTUNG BEI MINIJOBS

Der Urlaub wirkt sich nicht erhöhend auf das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt von Minijobbern aus. Ist der Anspruch jedoch abzugelten, kann es zu einem Überschreiten der zulässigen Entgeltgrenze kommen.

Arbeitgeber müssen bei Beschäftigungsbeginn die Höhe des zu erwartenden regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts ermitteln. Dieses darf die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs nicht überschreiten. Das Arbeitsentgelt darf im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung 520 Euro monatlich beziehungsweise für zwölf Kalendermonate 6.240 Euro nicht überschreiten. Urlaubsansprüche sind bei dieser Berechnung nicht gesondert zu berücksichtigen, weil es sich nicht um zusätzliche Tage gegen Bezahlung handelt. Vielmehr werden Arbeitnehmende an Urlaubstagen gegen die für diesen Arbeitstag vereinbarte Bezahlung von der Arbeit freigestellt.

Urlaubsabgeltung tritt dann ein, wenn aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der gesetzlich zustehende Urlaub ganz oder teilweise nicht bis zum Beendigungszeitpunkt gewährt werden konnte und die so verbliebenen Urlaubstage »abgegolten« und damit ausgezahlt werden müssen.

Bei Beendigung des Minijobs noch bestehende Urlaubsansprüche sind als Einmalzahlung zu vergüten. Das Arbeitsentgelt aus der Urlaubsabgeltung ist somit beitragsrechtlich dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen. Wird der Urlaub abgegolten, kommt es zur Auszahlung eines höheren Arbeitsentgelts als ursprünglich geplant. Durch diese zusätzliche Einmalzahlung kann die für die Annahme einer geringfügig entlohnten Beschäftigung maßgebende Entgeltgrenze von jährlich 6.240 Euro überschritten werden. Ein Überschreiten ist dann unschädlich, wenn die Zahlung gelegentlich und nicht vorhersehbar war. Gelegentlich ist in diesem Fall ein Zeitraum von bis zu zwei Kalendermonaten.

Aus der arbeitsrechtlichen Definition der Urlaubsabgeltung kann abgeleitet werden, dass generell ein gelegentliches unvorhersehbares Ereignis vorliegt, weil der gesetzlich zustehende Urlaub ganz oder teilweise nicht bis zum Ende der Beschäftigung gewährt werden kann. Sofern dadurch die maßgebende Entgeltgrenze für die geringfügig entlohnte Beschäftigung überschritten werden sollte, ist das unschädlich.

GHP mit neuer Social-Media-Strategie

# WIR SENDEN AUF (FAST) ALLEN KANÄLEN

2023 ist für uns ein Jahr besonderer Veränderungen. Seit März präsentieren wir uns in einem überarbeiteten, modernen Corporate Design. Es gibt ein weiterentwickeltes Logo, dazu passend eine neue Geschäftsausstattung und natürlich eine frische Website.

Seit dem 20. September sind wir auch wieder auf den bekannten Social-Media-Kanälen Facebook und Instagram aktiv – und das regelmäßig. Warum wir das tun? Weil Social Media zu einem wichtigen Instrument für moderne, agile und innovative Unternehmen geworden ist – und damit auch für uns.

Mit der neuen Social-Media-Strategie wollen wir Präsenz zeigen, unsere Mandanten auf dem Laufenden halten und potenzielle Mandanten neugierig auf GHP machen. So vielfältig wie Social Media ist, so vielfältig ist auch unser Account: Wir berichten mit unserem Expert/



## CONTACT

we create for you

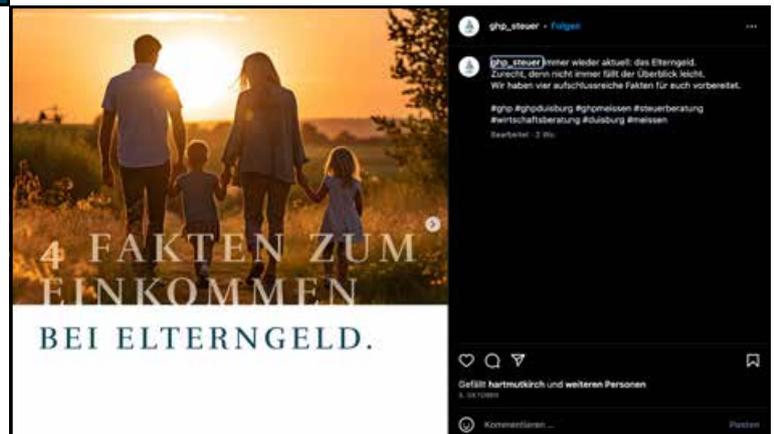
wir eine Social-Media-Strategie entwickelt, mit der wir unser Expert/innenwissen weitergeben, Neukund/innen gewinnen sowie aktuelle und zukünftige Mitarbeiter/innen erreichen können.

CONTACT realisiert innovative Websites, Image-, Erklär- und Recruitingvideos, große und kleine Events, Strategien und Inhalte für Social Media und auch ganz klassische Werbung.

innenwissen über Neuerungen im Steuerrecht, geben Steuertipps, blicken auf schöne und spannende Veranstaltungen zurück und stellen unsere Mitarbeiter/innen vor. Und weil wir immer auf der Suche nach weiteren Talenten sind, gibt es regelmäßig Stellenangebote und Einblicke in den Alltag bei GHP.

Gleichzeitig möchten wir auch neue Unternehmen, Gründer/innen, Start-ups und Vereine erreichen – und sie mit unserem umfassenden Know-how überzeugen und später vielleicht auch unterstützen.

Wir von GHP sind zwar Expert/innen für Steuer- und Unternehmensberatung, doch bei Business-Social-Media müssen wir passen. Deshalb haben wir uns die Kommunikationsagentur CONTACT ins Boot geholt, sie hilft uns, im digitalen Dschungel voller Stories, Reels, Hashtags, Algorithmen und Co. den Überblick zu behalten. Gemeinsam haben



Die Kommunikationsagentur hat bereits unser neues Corporate Design und damit auch unsere Geschäftsausstattung und die Website entwickelt. Wir waren von den Ergebnissen so begeistert, dass wir die Oberhausener Agentur auch für den Bereich Social Media beauftragt haben. Besuchen Sie uns auf Facebook unter GHP Steuer- & Wirtschaftsberatung oder auf Instagram unter ghp\_steuern! Schon bald wird uns das Team von CONTACT auch bei LinkedIn und TikTok unterstützen. Wir freuen uns darauf!

GHPersönlich

### KONTAKT

Contact GmbH  
Zum Steigerhaus 1  
46117 Oberhausen  
Telefon: 0208 810 80-00  
www.contact-gmbh.com

Herzlichen Glückwunsch!

# BERND HAMICH & GÜNTER GRÜTER FEIERTEN IHREN 70. GEBURTSTAG

In diesem Jahr feierten die beiden Gründungspartner Günter Grüter und Bernd Hamich Ihren 70. Geburtstag und wir sagen: Herzlichen Glückwunsch! »Vielen Dank für eure Geduld und Motivation. Wir alle konnten im Laufe der Jahre so viel von euch lernen und verdanken einen großen Teil unseres eigenen Erfolgs eurem Beispiel. Ich hoffe, dass du einen fantastischen Geburtstag hast, den du mit Menschen feiern kannst, die du liebst. In diesem Sinne, wünschen alle GHPIer alles Gute zum Geburtstag! Danke, dass ihr immer noch solch fantastische Mentoren seid« gratuliert Andrea Wagner zum Geburtstag.

Bernd Hamich und Günter Grüter sind immer noch bei bestimmten Projekten im Einsatz für ihre Kanzlei und unterstützen Grüter · Hamich & Partner bei der Entwicklung von Beratungslösungen für unsere Mandanten.

»Inzwischen sind seit dem Übergang der Praxis auf unsere Nachfolger fast sieben Jahre vergangen. Wer hätte das gedacht. Es war eine richtige Entscheidung, die wir bis heute nicht bereut haben. Wir sind nach wie vor zum Teil noch in die Geschehnisse eingebunden. So bleibt man auch gedanklich noch flexibel. Unser Zeiteinsatz war von Beginn an abneh-

**Es ist gut, wenn uns die  
verrinnende Zeit nicht  
als etwas erscheint,  
das uns verbraucht oder zerstört,  
sondern als etwas,  
das uns vollendet.**

*(Antoine de Saint-Exupéry)*

mend. Unsere Ratschläge sind immer noch gefragt und wir geben unsere rund 40-jährigen Erfahrungen und Kontakte gerne weiter.

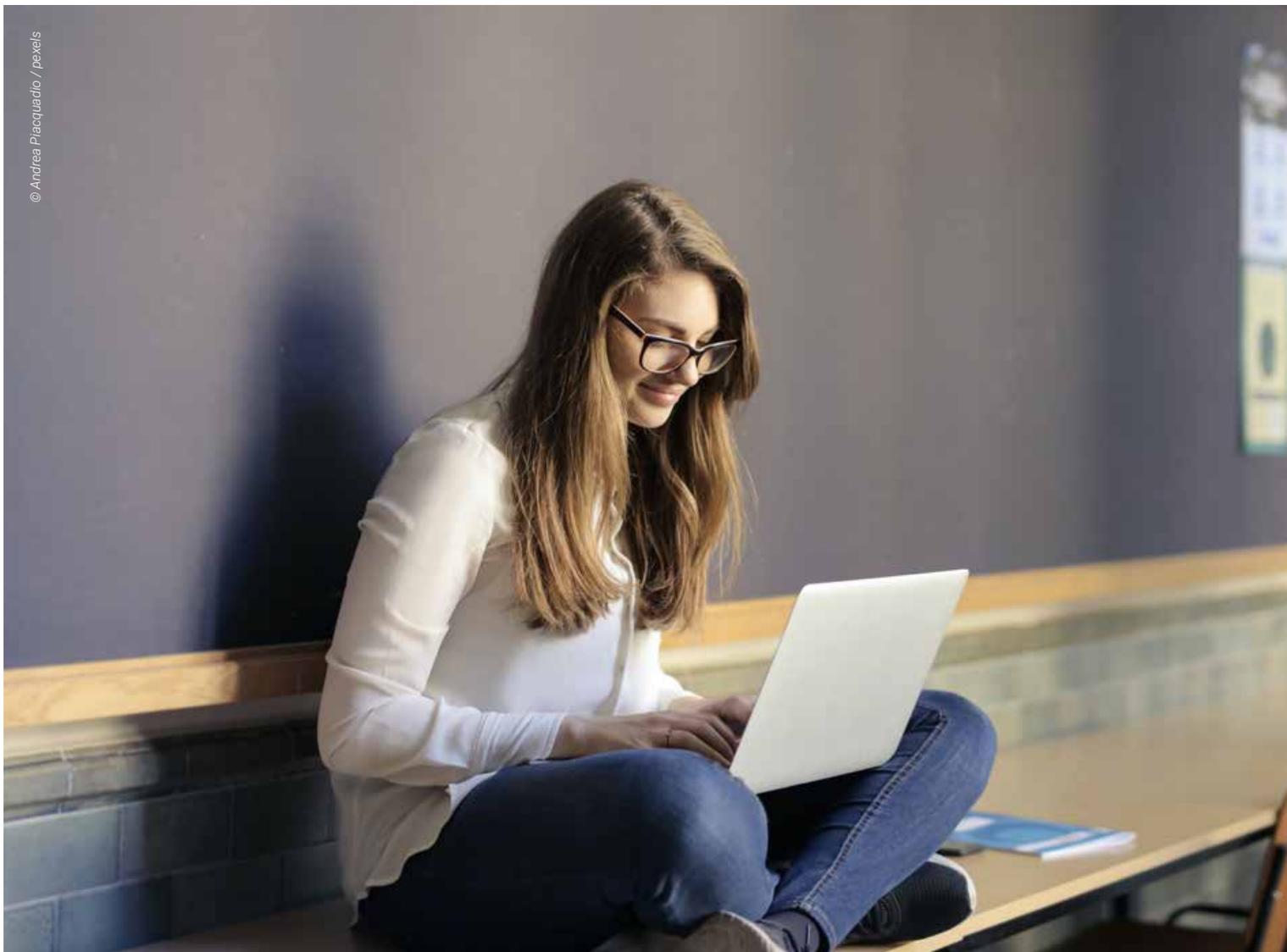
Unsere Nachfolger machen einen tollen »Job«, sind motiviert und engagieren sich sehr stark mit der Praxis und insbesondere auch mit den motivierten Mitarbeitern, für die GHP auch ein Markenzeichen ist. Natürlich haben Veränderungen stattgefunden. Dieses muss auch sein. Hier sei nur die unglaublich konsequente Umsetzung der Digitalisierung genannt. Auch der Auftritt nach außen wurde modernisiert. Allerdings haben sich die GHP-Dienstleistungen, persönliche Steuer- und wirtschaftliche

wie auch betriebswirtschaftliche Beratung, nicht verändert.

Wir beobachten all diese Dinge mit Freude aber auch mit einem bisschen Stolz. Der gleitende Übergang ist gelungen. Vieles müssen wir mit unseren sieben Jahrzehnten auf dem Buckel nicht mehr verstehen. Es ist sehr angenehm, nicht mehr nach dem geschäftlichen Terminkalender, zu leben. Wir genießen unseren (Un-)Ruhestand, allerdings hat sich auch hier eine gewisse Routine eingestellt.«

Gemeinsam für die Zukunft  
*Ihr Günter Grüter und Bernd Hamich*





In eigener (Zukunfts-)Sache

## BERUFLICHE ENTWICKLUNG AUF DEM STEINIGEN WEG IN DER STEUERBERATUNG

Steuerberatung verändert sich kontinuierlich – Grundsätzlich ist es notwendig, das eigene steuerrechtliche Fachwissen durch Qualifizierungsmaßnahmen regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen, unter anderem wegen der häufigen Änderungen im Steuerrecht, neuen Gesetze und Rechtsvorgaben sowie der zunehmenden Globalisierung. Zudem ist die Personalgewinnung aktuell schwierig und damit die Arbeitsbelastung momentan enorm hoch. Gut beraten ist daher, wer als Kanzleiinhaber bestehenden als auch künftigen Mitarbeitern gute Perspektiven für die persönliche und berufliche Entwicklung aufzeigt.

Aktuell begleiten wir bei Grüter · Hamich & Partner wieder zwei Kolleginnen auf ihren zugegebenermaßen doch etwas steinigem steuerlichen Entwicklungswegen: Melanie Jansen aus unserer Duisburger Kanzlei ist gerade in der Prüfung zur Steuerberaterin und aus unserer Meißner Kanzlei legte Peggy Scholze gerade ihre Prüfung zum Fachassistenten für Lohn und Gehalt ab.

Aber warum sind die Prüfungen so schwer? Die Finanzbehörden begründen unter anderem das hohe Niveau der Steuerberaterprüfung mit der hohen Verantwortung, die ein/e Steuerberater/in trägt. Entsprechend

werden die Kandidaten auf Herz und Nieren geprüft. Das abgefragte Wissen ist breit, tief und vielschichtig. Hauptgründe für die hohe Durchfallquote sind die notwendige lange Vorbereitungszeit, der umfangreiche Lernstoff und die praktische Anwendung des Wissens. Steuerexperten sehen noch einen weiteren Grund für die hohe Durchfallquote: der Inhalt des Examens wird von den Finanzministerien und damit von der Finanzverwaltung gesteuert. Praktiker beklagen, dass die Problemstellungen zum Teil sehr realitäts- und praxisfern und auch von geprüften Steuerberatern nur schwer zu lösen seien.

»Also zur Steuerberaterprüfung und der Vorbereitung darauf kann ich leider nicht viel Positives sagen. Der Weg ist und bleibt halt steinig ... und das ist leider schon die letzten 30 Jahre so« beginnt Melanie Jansen den Bericht zu ihrer eigenen Steuerberaterprüfung. »Die Vorbereitung habe ich in Vollzeit gemacht. Insgesamt war ich dafür ca. fünf Monate freigestellt. Davon hatte ich knapp drei Monate von Montag bis Freitag – am Anfang auch samstags – von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr Unterricht. Danach habe ich den Stoff nachgearbeitet. Aber auch nicht so viel, da man von dem ganzen Tag Schule schon ziemlich fertig war.

Als dieser Kurs zu Ende war, begann ich noch einen Klausurenkurs, dabei haben wir zwölf sechsstündige Klausuren geschrieben, die jeweils am nächsten Tag miteinander besprochen wurden. Nach dessen Ende habe ich nur noch zu Hause gelernt und weiter Klausuren geschrieben und durchgearbeitet. Dieser letzte Kursteil mit dem Schreiben der Klausuren und dem Durchgehen der Klausuren direkt mit der Lösung war für mich die beste Lernmethode.

Ich habe mir auch viele online Kurse angeschaut, dies war auch sehr vorteilhaft, weil man einfach auf Pause drücken, etwas nachlesen und ggf. auch wieder zurückspulen konnte.«

Die Unberechenbarkeit der Klausuren sieht Melanie Jansen auch und bestätigt, dass es sehr viel Stoff ist, der abgefragt werden kann und man vorher gar keine Tendenz hat. »In den letzten Jahren kamen immer wieder Themen dran, die in der Vorbereitung vernachlässigt oder als unwichtig von den Dozenten empfunden wurden« bestätigt Melanie Jansen.

Aber sie empfindet einen weiteren Punkt im Rahmen des Steuerberaterexamens als sehr anstrengend: »Ziemlich nervig finde ich das lange Warten auf die Ergebnisse. Die Prüfungen werden Mitte Oktober geschrieben und Ende Januar kommen die Ergebnisse, leider ist auch dies bereits viele, viele Jahre so.«

Auf unsere Frage, warum man dann den Weg zum Steuerberater einschlägt, erklärt uns Melanie Jansen: »Generell ist die Vorbereitung auf den Steuerberater durch den vielen Stoff sehr zeitintensiv und nicht gerade günstig. Nebenbei noch zu arbeiten ist fast unmöglich.

Ich habe die ganzen fünf Monate nichts für die Arbeit gemacht, weil einfach keine Zeit da war. Warum ich den Steuerberater gemacht habe? Das habe ich mich auch in der Vorbereitung immer wieder gefragt. Mein Ziel ist es besser abgesichert zu sein, da man als Steuerberater ins Versorgungswerk kommt. Und klar die Verdienstmöglichkeiten sind deutlich höher.

Ebenfalls möchte ich mir die Option offen lassen mich eventuell mal selbstständig zu machen. Aber auch die neuen Herausforderungen in meinen Projekten und die Mandatsverantwortung reizen mich an dem Berufstitel Steuerberaterin.«

Einen ähnlichen Weg beschreitet Peggy Scholze aus Meißen, die sich zur Fachassistentin für Lohn und Gehalt qualifizieren möchte.

»Mit der wachsenden Komplexität der Entgeltabrechnungen sind unsere Mandanten in den vergangenen Jahren zunehmend an einer Beratung im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsrecht interessiert. Insbesondere suchen sie häufig Unterstützung bei Lohn- und Gehaltsfragen. Insofern stand für mich fest, dass ich die Fortbildung zur Fachassistentin Lohn und Gehalt absolvieren wollte, da ich ja auf dem

Fachgebiet Lohn spezialisiert bin und weil ich mich als Quereinsteigerin mit den Steuer-Fortbildungen etwas schwertue. Lohn ist ja aber mein Ding und die Prüfung sollte auch für Quereinsteiger schaffbar sein« erklärt Peggy Scholze ihre Motivation. »Vorbereitet habe ich mich für die Prüfung in einem Onlinekurs über mehrere Wochen nebenberuflich und die letzten Wochen vor der Prüfung investierte ich meine gesamte

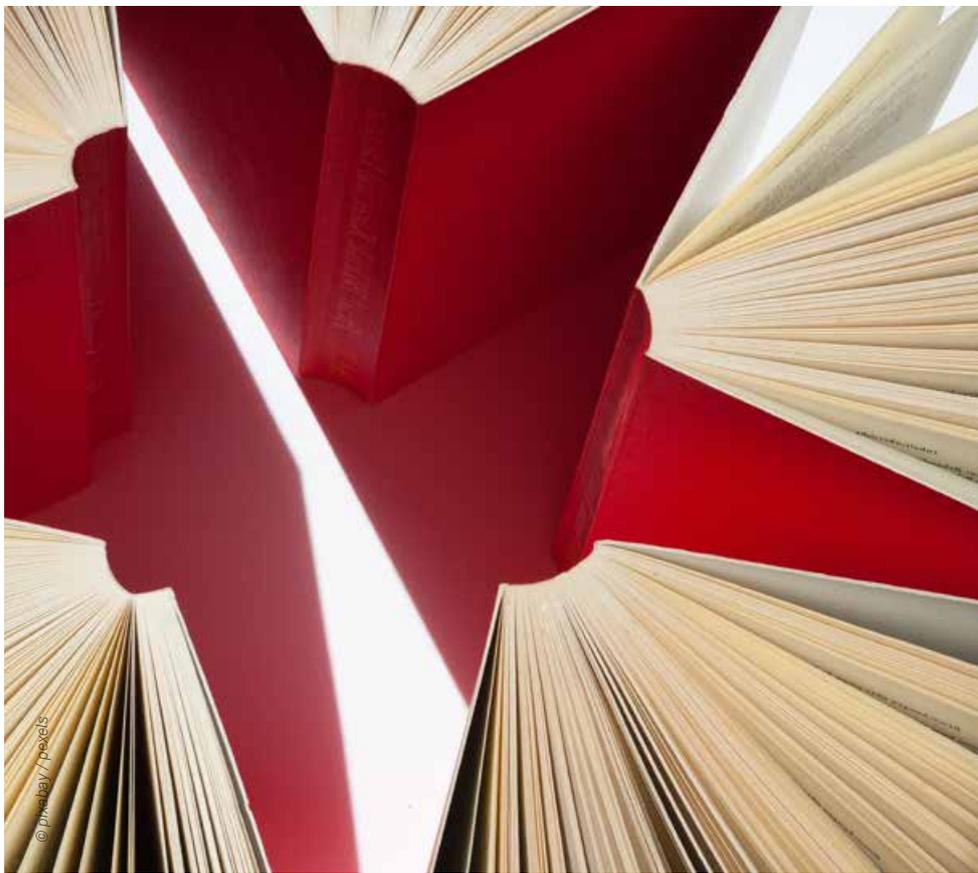
Freizeit fürs Lernen. So dass ich am 18. Oktober mit dem Gefühl, gut vorbereitet zu sein, zur Prüfung gegangen bin. Aber dieses Jahr war die Prüfung in mehreren Bereichen am Thema vorbei gestellt und damit gerade für Quereinsteiger wie mich, nicht zu schaffen« so das Fazit von Peggy Scholze

»Die Prüfung besteht aus vier Teilen: Lohnsteuer (30 Punkte), Sozialversicherung (30 Punkte), Themenübergreifend (30 Punkte) sowie dem Bereich Arbeitsrecht (10 Punkte). Also insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. Wenn man das auf die Prüfungszeit von nur vier Stunden herunter rechnet, bleiben gerade einmal nur knapp 2,5 Minuten Zeit für jeden Punkt. Insofern ist die Prüfungszeit viel zu knapp bemessen, was aus allen bisherigen Prüfungsjahrgängen berichtet wird« berichtet Peggy Scholze von einem strukturellen Problem der Prüfung. Aber leider ging es 2023 zudem inhaltlich in der Prüfung viel zu weit weg vom Entgeltabrechner: »Im Steuerteil waren zwei von vier Fragen nicht Lohnrelevant. Bei einer Aufgabe musste ein Hinzurechnungsbetrag ermittelt werden. Dies hat keinerlei Praxisrelevanz, denn Hinzurechnungsbeiträge werden durch das Finanzamt ermittelt und nicht durch uns. In

einer weiteren Aufgabe sollte ein zusätzlicher Freibetrag ermittelt werden, den der Arbeitnehmer beantragen kann. Diese Frage kam eher aus einer Einkommensteuerklausur, die vielleicht von Steuerfachangestellten beantwortet werden kann. Aber leider nicht von Quereinsteigern und vor allem nicht in der Zeit, die wir dafür hatten. Im themenübergreifenden Teil waren viel zu viele Aufgaben. Mitunter gab es nur 0,5 Punkte, d. h. man hatte nur reichliche eine Minute Zeit, um die Frage zu lesen, zu verstehen, sich eine korrekte Antwort zu überlegen, diese leserlich aufzuschreiben sowie den entsprechende Paragraphen zu finden und zu zitieren. Also zeitlich einfach unmöglich zu schaffen.«

Da die diesjährige Prüfung strukturell und inhaltlich am praktischen Arbeitsalltag der Prüflinge vorbei konzipiert erscheint, gibt es mittlerweile eine Petition und einen offenen Brief an die Bundessteuerberaterkammer, der die allgemeine Stimmungslage sehr gut beschreibt. Die Schlussfolgerung von Peggy Scholze fällt insofern auch eher niederschmetternd aus: »Ich persönlich bin sehr enttäuscht und versuche wenigstens meine eigene Leistung nicht klein zu reden. Denn ich habe mich wirklich sehr gut vorbereitet, sehr viel Zeit investiert und dann kommen Fragen, die meinen Arbeitsalltag nicht betreffen.«





Gehalt zu schaffen, denn damit wird die hohe fachliche Qualifikation auf dem wichtigen Gebiet der Entgeltabrechnung betont. Und ja, es gibt immer schwierigere und leichtere Prüfungsjahrgänge – überall. Aber 2023 scheint sich die Prüfung zum FALG selbst übertroffen zu haben – leider im negativen Sinne. Aufgaben, die fern der alltäglichen Arbeitsrealität eines Entgeltabrechners liegen und/oder Aufgaben, die für Quereinsteiger – ohne Bezug zur Einkommensteuer – nicht lösbar sind, sind aus unserer Sicht indiskutabel. Ebenso ist die hohe Durchfallquote beim Steuerberaterexamen künstlich herbeigeführt – siehe unter anderem die Gründe, die im Artikel dargelegt werden. Gleichzeitig haben wir aber einen eklatanten Personalmangel und dadurch eine enorme Arbeitsbelastung, was leicht zu ändern wäre. Und ja, es ist vollkommen korrekt, dass die Verantwortung, die ein Steuerberater in seiner zukünftigen Tätigkeit im Sinne des Mandates und der darunter laufenden Projekte auf sich nimmt, enorm ist und sich natürlich in dem entsprechenden Examen abzeichnen muss. Aber Prüfungen müssen per se zeitlich geschaffen werden können und sollten inhaltlich praxisrelevante Fragestellungen enthalten.« spricht Andrea Wagner, geschäftsführende Partnerin bei Grüter · Hamich & Partner ihren Prüflingen aus der Seele.

»Wir bei GHP haben schon immer erkannt, dass unsere Mitarbeiter/innen unser wichtigstes Kapital sind und somit auch schon immer in Fort- und Weiterbildungen unserer Teams investiert – entweder leisten wir finanzielle Zuschüsse, arbeiten mit Freistellungen oder

anderweitigen zeitlichen Ressourcen und Instrumenten. Leider müssen wir dabei immer wieder beobachten, dass egal bei welcher Art des Abschlusses der Weg sich steinig zeigt. Meiner Meinung nach war es 2014 ein sinnvoller Schritt den Fachassistenten für Lohn und



Anforderungen an die Aufzeichnung der Nachtarbeit

# ZUSCHLÄGE FÜR NACHTARBEIT



Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind steuerfrei, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen.

Die Finanzrichter des FG Schleswig-Holstein hatten aktuell zu entscheiden, ob bei den Aufzeichnungen des Arbeitgebers Voraussetzung ist, dass die Anfangs- und Schlusszeiten der Nachtarbeit enthalten sind.

## **STEUERFREIE ZUSCHLÄGE NACH § 3B ESTG**

Danach ist Grundlohn der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht. Laufender Arbeitslohn ist das, dem Arbeitnehmer regelmäßig zufließende Arbeitsentgelt. Für die steuerfreien Zuschläge ist Voraussetzung, dass sie neben dem Grundlohn geleistet werden. Sie dürfen nicht Teil einer ein-

heitlichen Entlohnung für die gesamte, auch an Sonn- und Feiertagen oder nachts geleistete Tätigkeit sein. Im Arbeitsvertrag ist hierfür regelmäßig zwischen der Grundvergütung und den Erschwerniszuschlägen zu unterscheiden und ein Bezug zwischen der zu leistenden Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und der Lohnhöhe herzustellen. Zuschläge werden daher nur steuerfrei geleistet, wenn und soweit der Arbeitnehmer für die zuschlagsbewehrte Tätigkeit auch Anspruch auf Grundlohn hat.

## FINANZAMT VERLANGTE ANGABE DER UHRZEIT

Im Rahmen einer Außenprüfung wurde festgestellt, dass der Kläger an seine Arbeitnehmer teilweise Nachtzuschläge gezahlt und diese als steuerfrei behandelt hatte. Nachtarbeit wurde in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr erbracht. Aber die Stundenaufzeichnungen des Klägers waren nicht konkret genug, da weder Arbeitsbeginn noch Arbeitsende daraus hervorgingen. Allein die Aufzeichnung der Arbeitsdauer während der steuerbegünstigten Zeiten sei nicht ausreichend. Aus den vorliegenden Unterlagen ging hervor, welcher Mitarbeiter an welchem Tag wieviel Zeit zu welchen Konditionen (wieviel Euro pro Stunde) innerhalb der begünstigten Zeit gearbeitet hat.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Angabe der Uhrzeit unerlässlich sei. Eine Prüfung, ob Zuschläge tatsächlich für die steuerlich begünstigten Zeiten gezahlt worden seien, sei nur dann möglich, wenn die Uhrzeiten aufgezeichnet würden und anhand dieser Uhrzeiten ein Abgleich mit den tatsächlichen Begebenheiten, wie z. B. Öffnungszeiten des Betriebes, Überschneidungen mit anderen Terminen, erfolgen könne.

Das Finanzgericht entschied dagegen in seinem Urteil vom November 2022, dass die Anfangs- und Schlusszeit keine materielle Voraussetzung für die Gewährung der Zuschläge

ist. Den Schleswig-Holsteiner Finanzrichtern reichen die Aufzeichnungen des Klägers aus. Sie stimmten zwar dem Finanzamt zu, dass die Steuerfreiheit als steuergünstige Tatsache grundsätzlich vom Steuerpflichtigen darzulegen und zu beweisen ist. Dieser Umstand führe aber nicht dazu, dass § 3b EStG unanwendbar ist, wenn in den Aufzeichnungen keine genaue Anfangs- und Schlusszeit festgehalten wird. Und vor allem sieht § 3b EStG keine solche konkrete inhaltliche Aufzeichnungspflicht für die Begünstigung vor und könne daher auch keine materielle Voraussetzung für die Steuerbefreiung darstelle

Auch aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ergab sich keine andere Situation: In einem älteren BFH-Urteil aus dem Jahr 2011 wurde festgelegt, dass »grundsätzlich« Einzelaufstellungen erforderlich sind. Aufgrund der Einzelaufzeichnungen soll sichtbar werden, dass die fraglichen Lohnzahlungen tatsächlich »für« konkret geleistete Nachtarbeit erbracht wurden. Entscheidend sei, dass erkennbar werde, dass der Arbeitgeber den zusätzlichen Lohn nicht pauschal, sondern in Ansehung der vom Arbeitnehmer im Einzelnen und in den begünstigten Zeiten erbrachten Arbeitsleistung gezahlt habe.



# STEUERERMÄSSIGUNG FÜR ENERGETISCHE BAUMASSNAHMEN

Für energetische Maßnahmen bei einem Gebäude kann eine Steuerermäßigung nach § 35c EStG infrage kommen. Die seit 2020 geltende Steuerermäßigung für energetische Baumaßnahmen setzt voraus, dass der ausführende Handwerksbetrieb dem Bauherrn eine Bescheinigung über die Maßnahmen ausstellt, wofür das Bundesfinanzministerium neue Musterbescheinigungen veröffentlicht hat.

Voraussetzung für die staatliche Förderung ist, dass das Gebäude bei Durchführung der Baumaßnahme älter als zehn Jahre ist. Die Förderung umfasst nicht nur die Lohnkosten, sondern auch die Materialkosten und gilt für Baumaßnahmen, die nach dem 31. Dezember 2019 begonnen haben und vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind. Energetische Maßnahmen an Mietobjekten sind nicht förderfähig, da der Steuerzahler das Objekt im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich selbst bewohnen muss.

Für welche Baumaßnahmen gilt die Steuerermäßigung?

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken,
- Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen,
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind

Pro Objekt beträgt die Steuerermäßigung maximal 40.000 Euro innerhalb der folgenden zeitlichen Staffelung:

- Im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme sind 7 % der Aufwendungen abzugsfähig. Bei einer maximalen Steuerermäßigung 14.000 Euro.
- Im ersten Folgejahr sind ebenfalls 7 % der Aufwendungen abzugsfähig bei einer maximalen Steuerermäßigung 14.000 Euro.
- Im zweiten Folgejahr sind 6 % der Aufwendungen abzugsfähig bei einer maximalen Steuerermäßigung von 12.000 Euro.

Ebenso ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung, dass die Baumaßnahme von einem anerkannten Fachunternehmen unter Beachtung von energetischen Mindestanforderungen ausgeführt wird, die per Rechtsverordnung festgelegt werden. Zudem muss eine Rechnung in deutscher Sprache über die ausgeführten Arbeiten ausgestellt werden, aus der die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung und die Adresse des begünstigten Objekts ersichtlich ist. Die Zahlung muss auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen und darf nicht mittels Barzahlung erfolgen.

Der Auftraggeber, der den Steuerbonus in seiner Einkommensteuererklärung beantragen will, muss dem Finanzamt zudem eine Bescheinigung des Fachunternehmens über die Baumaßnahme vorlegen, die nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellt wurde. Vorgegeben sind in den Musterbescheinigungen der Inhalt, Aufbau und die Reihenfolge der Angaben. Die Handwerksbetriebe können individuell die Passagen zur Bezeichnung des ausführenden Fachunternehmens und des Bauherrn anpassen. Sind einzelne, in den Mustern vorgegebene Sachverhalte bei einer Baumaßnahme nicht gegeben, können die entsprechenden Textpassagen zudem weggelassen werden.



## GHP-TIPP

Handwerksbetriebe, die energetische Maßnahmen an Mehrparteienhäusern (mehrere selbst genutzte Eigentumswohnungen) durchführen, müssen grundsätzlich für jede einzelne Eigentumswohnung eine Bescheinigung ausstellen. In Ausnahmefällen darf aber eine Gesamtbeseinigung ausgestellt werden, beispielsweise wenn der Sanierungsaufwand das Gesamtgebäude betrifft.

Zukunftsfinanzierungsgesetz

# NEUES GESETZ ZUR STEUERFREIEN MITARBEITERKAPITALBETEILIGUNG

Mit dem Ziel, »Deutschland zum führenden Standort für Start-ups und Wachstumsunternehmen« zu machen, wirbt das Bundesfinanzministerium für das gemeinsame Gesetzgebungsvorhaben mit dem Bundesjustizministerium. Der Zugang zum Kapitalmarkt soll erleichtert werden, ebenso wie die Aufnahme von Eigenkapital. Kleinere und mittlere Unternehmen werden dabei berücksichtigt. Das Bundeskabinett beschloss im August den Entwurf für ein Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG), der Regelungen aus dem Gesellschaftsrecht, dem Kapitalmarktrecht und dem Steuerrecht enthält. Durch verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll es jungen Unternehmen erleichtert werden, Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter zu gewinnen und sich im internationalen Wettbewerb um Talente zu behaupten. Im Bundestag und Bundesrat sollen die Beratungen bis Ende des Jahres abgeschlossen werden, damit die Änderungen ab 2024 in Kraft treten können.

## GEPLANTE MASSNAHMEN:

### Steuerfreie Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Der Freibetrag für die verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen vom Arbeitgeber soll von aktuell 1.440 Euro auf 5.000 Euro jährlich erhöht werden. Aus der Steuerfreiheit folgt die Sozialversicherungsfreiheit in gleicher Höhe.

Der Freibetrag gilt weiterhin nur unter den Voraussetzungen, dass es sich bei der Mitarbeiterbeteiligung um eine freiwillige

Leistung des Arbeitgebers handelt, die grundsätzlich allen Mitarbeitenden des Unternehmens offensteht, die ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Arbeitgeber stehen und um eine Vermögensbeteiligung am Unternehmen des eigenen Arbeitgebers handelt, die den Arbeitnehmenden in Form von Sachbezügen gewährt wird.

Bisher können steuerfreie Mitarbeiterkapitalbeteiligungen auch durch Entgeltumwandlung finanziert werden. Angesichts der starken Anhebung des Höchstbetrags soll die steuerliche Begünstigung jedoch ab 2024 eingeschränkt werden. Künftig sind Vermögensbeteiligungen, soweit der Vorteil 2.000 Euro im Kalenderjahr übersteigt, nur steuerfrei, wenn die Beteiligungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

### **Aufgeschobene Besteuerung für Startup-Beteiligungen**

§ 19a EStG (eingeführt ab 2021 mit dem Fondsstandortgesetz) enthält Regelungen, nach denen unter bestimmten Voraussetzungen die geldwerten Vorteile auch aus größeren Vermögensbeteiligungen zunächst nicht besteuert werden. Die Besteuerung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt – nämlich bei einer Verfügung über die Anteile (insbesondere beim Verkauf), der Beendigung des Dienstverhältnisses oder spätestens nach zwölf Jahren (aufgeschobene Besteuerung). Es handelt sich hier also nicht um eine endgültige Steuerbefreiung, sondern um einen Aufschub.

Hinsichtlich des in Betracht kommenden Personenkreises und der begünstigten Beteiligungen gelten die Regelungen zur Steuerbefreiung grundsätzlich entsprechend. Bereits bisher ist eine Voraussetzung für die Anwendung, dass die Vermögensbeteiligungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden müssen. Die weiteren Bedingungen für den Aufschub haben sich jedoch in der Praxis als zu eng erwiesen und sollen deshalb mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz angepasst werden.

### **Maßnahmen zur Abmilderung der Dry-Income-Problematik**

Insbesondere die sogenannte Dry-Income-Problematik, die gerade für Start-ups und Wachstumsunternehmen besonders hinderlich ist, soll angegangen werden. Diese tritt auf, wenn die Übertragung einer Beteiligung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn (Sachbezug) bei den Arbeitnehmenden führt, ohne dass ihnen liquide Mittel zugeflossen sind. Zur Abmilderung sind ab 2024 folgende Maßnahmen geplant:

- Die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen soll erst spätestens 20 statt bisher zwölf Jahre nach der Übertragung der Vermögensbeteiligung erfolgen (§ 19a EStG Abs. 4 EStG). Die Verschiebung des Besteuerungszeitpunkts soll auch für Vermögensbeteiligungen gelten, die vor 2024 übertragen werden bzw. wurden.
- Im Falle des Rückerwerbs der Anteile bei Verlassen des Unternehmens soll nur die tatsächlich an die Arbeitnehmenden gezahlte Vergütung maßgeblich sein.
- Durch die Neuregelung soll für die Tatbestände »Ablauf von 20 Jahren« und »Beendigung des Dienstverhältnisses« keine Besteuerung mehr stattfinden, wenn der Arbeitgeber auf freiwilliger Basis unwiderruflich erklärt, dass er die Haftung für die einzubehaltende und abzuführende Lohn-

steuer übernimmt. In diesen Fällen soll erst der spätere Tatbestand »Verkauf« eine Besteuerung auslösen.

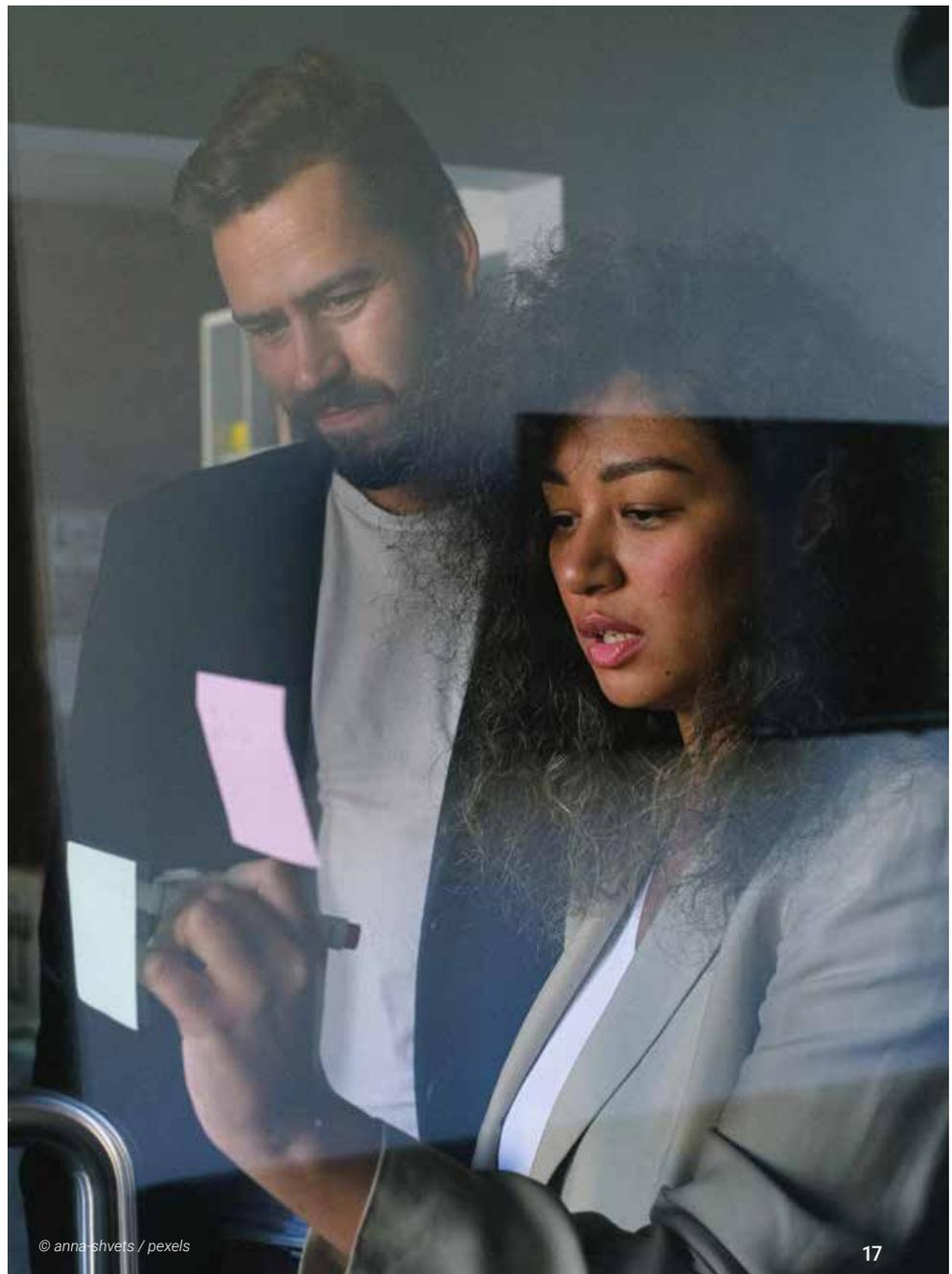
In der Praxis werden die Gesellschaftsanteile oftmals nicht vom Arbeitgeber selbst, sondern den (Gründungs-)Gesellschaftern gewährt. Durch eine entsprechende Ergänzung wird klargestellt, dass auch diese Fallgestaltung ein begünstigter Sachverhalt ist. Als Unternehmen des Arbeitgebers sollen auch Unternehmen gelten, die dem gleichen Konzern im Sinne des § 18 AktG angehören.

Gefördert werden bisher nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kleinunternehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), deren Gründung nicht mehr als zwölf Jahre zurückliegt. Auch diese Kriterien sollen

gelockert werden. Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz sollen die maßgebenden Schwellenwerte bei der Unternehmensgröße erhöht werden. Begünstigt sind Unternehmen mit bis zu 1.000 Mitarbeitenden, einen Jahresumsatz von höchstens 100 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 86 Millionen Euro.

Die Förderung kann gewährt werden, wenn die Schwellenwerte zum Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligung oder in einem der sechs vorangegangenen Kalenderjahre nicht überschritten wurden.

Der maßgebliche Gründungszeitraum des Unternehmens (und damit das Höchstalter der begünstigten Unternehmen) soll von zwölf auf 20 Jahre vor dem Beteiligungszeitpunkt ausgeweitet werden.



Neue Plattform zum elektronischen Austausch

# SV-MELDEPORTAL LÖST SV.NET AB



Gemäß § 95a des Sozialgesetzbuches IV sind die Sozialversicherungsträger gesetzlich verpflichtet eine Ausfüllhilfe zum elektronischen Austausch von Meldungen, Beitragsnachweisen, Bescheinigungen und Anträgen zur Verfügung zu stellen. Seit Anfang Oktober 2023 steht eine neue Ausfüllhilfe zum elektronischen Austausch bereit.

Die elektronische Ausfüllhilfe sv.net wird nach über 20 Jahren durch eine neue Anwendung ersetzt. Am 4. Oktober 2023 wurde das neue SV-Meldeportal freigeschaltet. In einer Übergangszeit bis zum 29. Februar 2024 kann das Vorläuferprodukt sv.net uneingeschränkt weiterhin genutzt werden.

Aktuell nutzten rund 550.000 Arbeitgeber und deren Dienstleistungspartner sv.net. Sie tauschten ca. 25 Mio. Meldungen pro Jahr mit den gesetzlichen Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, der Bundesagentur für Arbeit und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen aus.

Das neue SV-Meldeportal ist eine komplette Neu-Entwicklung und eine reine Webanwendung, die ausschließlich mit einem Browser ausgeführt wird. Das SV-Meldeportal soll vorrangig kleine Arbeitgeber bei der Erfüllung der Meldepflichten und dem Abruf von Bescheinigungen unterstützen. Aber auch mittelständische und große Unternehmen, Selbstständige, die öffentliche Verwaltung sowie Zahlstellen können das SV-Meldeportal nutzen.

Das SV-Meldeportal ersetzt keine Entgeltabrechnungsprogramme, da es wie auch schon ihr Vorläufer keine Berechnungen vornimmt. Allerdings bekommt die Webanwendung neben einer neuen Oberfläche einige neue Funktionen. Dazu zählt zum Beispiel eine cloudbasierte Datenspeichermöglichkeit. Diese bietet insbesondere Kleinarbeitgebern die Möglichkeit, alle relevanten Daten elektronisch vorzuhalten. Die gespeicherten Daten können später auch im Rahmen einer elektronischen Betriebsprüfung genutzt werden. Die Speicherdauer ist auf maximal fünf Jahre begrenzt.

Das SV-Meldeportal gliedert sich in eine Web-Präsenz und die eigentliche Ausfüllhilfe, die über die Web-Präsenz oder direkt aufgerufen werden kann. Die Web-Präsenz stellt für den Benutzer ausführliche Informationen zur Nutzung der Ausfüllhilfe bereit. Dazu werden auch kurze Videosequenzen angeboten, die einfach und verständlich die einzelnen Funktionen erklären.

Das Gesetz regelt, dass die Nutzer des SV-Meldeportals im angemessenen Umfang an den Kosten der Datenübermittlung beteiligt werden können. Für die Nutzung des SV-Meldeportals ist daher vom Nutzer eine Nutzungsgebühr zu zahlen. Die Nutzung des SV-Meldeportals ist in den Jahren 2023 und 2024 kostenfrei, sofern sich Arbeitgeber und deren Dienstleistungspartner bis zum 31. März 2024 registrieren. Erst ab 2025 ist für diese Anwender die Nutzung des SV-Meldeportals kostenpflichtig. Ab dem 1. April 2024 wird die Nutzungsgebühr allen neu registrierten Arbeitgebern sofort in Rechnung gestellt.



# WACHSTUMS- CHANCENGESETZ

## IMPULSE FÜR INVESTITIONEN UND INNOVATIONEN



GHP Titel

Am 30. August 2023 beschloss das Bundeskabinett den Regierungsentwurf für das »Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness« (kurz: Wachstumschancengesetz). Mit dem Gesetz soll die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessert werden. Außerdem sollen Impulse gesetzt werden, damit Unternehmen dauerhaft mehr investieren und mit unternehmerischem Mut Innovationen wagen können. Dies ist laut der Begründung des Gesetzentwurfs wichtig, um

die Transformation der Wirtschaft zu begleiten sowie die Wettbewerbsfähigkeit, die Wachstumschancen und den Standort Deutschland zu stärken.

Zudem sollen für kleine und mittlere Unternehmen Steuervereinfachungen umgesetzt und Maßnahmen ergriffen werden, die dazu beitragen, unerwünschte Steuergestaltungen aufzudecken und abzustellen und damit das Vertrauen in den Staat stärken.

Nachfolgend ein Überblick über die vorgesehenen Maßnahmen:



## EINKOMMEN- UND GEWERBESTEUER

- Verbesserungen beim einkommensteuerlichen Verlustrücktrag: Ein Verlustrücktrag ist zukünftig für bis zu drei Jahren und dauerhaft in Höhe von 10 Mio. Euro (bzw. 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) vorgesehen. Die geplanten Verbesserungen beim Verlustrücktrag gelten grundsätzlich auch für die Körperschaftsteuer.
- Befristete Verbesserung beim einkommensteuerlichen Verlustvortrag: Für die Jahre 2024 bis einschließlich 2027 soll die Prozentgrenze, bis zu der Verlustvorträge oberhalb von 1 Mio. Euro verrechnet werden dürfen, vorübergehend auf 80 % (statt bisher 60 %) angehoben werden.
- Vorgesehen ist eine befristete Wiedereinführung der degressiven AfA von bis zu 25 %, maximal dem 2,5-fachen der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die ab dem 1.10.2023 und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt werden.
- Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude mit 6 % mit Baubeginn ab 1.10.2023 befristet auf 6 Jahre.
- Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000 Euro.
- Anhebung der Betragsgrenzen für Sammelposten auf 5.000 Euro für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2023 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Die Zeitspanne für die Auflösung dieser Sammelposten wird aber gleichzeitig auf 3 Jahre verkürzt.
- Eine Erhöhung der Sonderabschreibung ist auf 50 % der Investitionskosten für bewegliche Wirtschaftsgüter geplant, die nach dem 31.12.2023 angeschafft oder hergestellt werden.
- Änderungen bei der Thesaurierungsbegünstigung: Entnahmen, um Steuerzahlungen zu begleichen (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer) sollen zukünftig steuerlich begünstigt werden, womit künftig ein höheres Thesaurierungsvolumen zur Verfügung stehen soll.
- Die Freigrenze für Geschenke von 35 Euro soll auf 50 Euro angehoben werden.
- Ebenso wird eine Erhöhung der Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen von 110 Euro auf 150 Euro geplant.
- Anpassung der Zinsschranke an die EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie und Einführung einer Zinshöhenschranke: Mit Änderungen bei der Zinsschranke sollen die steuerlichen Regelungen zur Begrenzung des Zinsabzugs bei der Fremdfinanzierung von Unternehmen angepasst werden. Gleichzeitig wird eine Zinshöhenschranke eingeführt, um die steuerliche Abzugsfähigkeit von hohen Zinszahlungen einzuschränken.

## KÖRPERSCHAFTSTEUER

Zur Steigerung der Attraktivität der Option zur Körperschaftsbesteuerung nach § 1a KStG sollen nun alle Personengesellschaften die Möglichkeit erhalten, zur Körperschaftsbesteuerung zu optieren (bisher galt hier eine Beschränkung auf Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften).



## FORSCHUNGSZULAGENGESETZ

Die steuerliche Forschungsförderung wird mit dem Ziel, die steuerlichen Anreize für Unternehmen zu erhöhen und den Prozess zu vereinfachen, weiter gestärkt. Dazu sollen für nach dem 31.12.2023 beginnende Wirtschaftsjahre, unter bestimmten Voraussetzungen, die förderfähigen Aufwendungen ausgeweitet werden. Zudem soll die maximale Förderung dauerhaft angehoben werden (max. 3 Mio. Euro p. a. statt bisher max. 1 Mio. Euro p. a.).

Ebenso können zukünftig 70 % (statt bisher 60 %) der Kosten von Auftragsforschung als förderfähige Aufwendungen angesetzt und der Stundensatz für Eigenleistungen bei Einzelunternehmern und Mitunternehmern auf 70 Euro (bisher 40 Euro) angehoben werden.

## UMSATZSTEUER

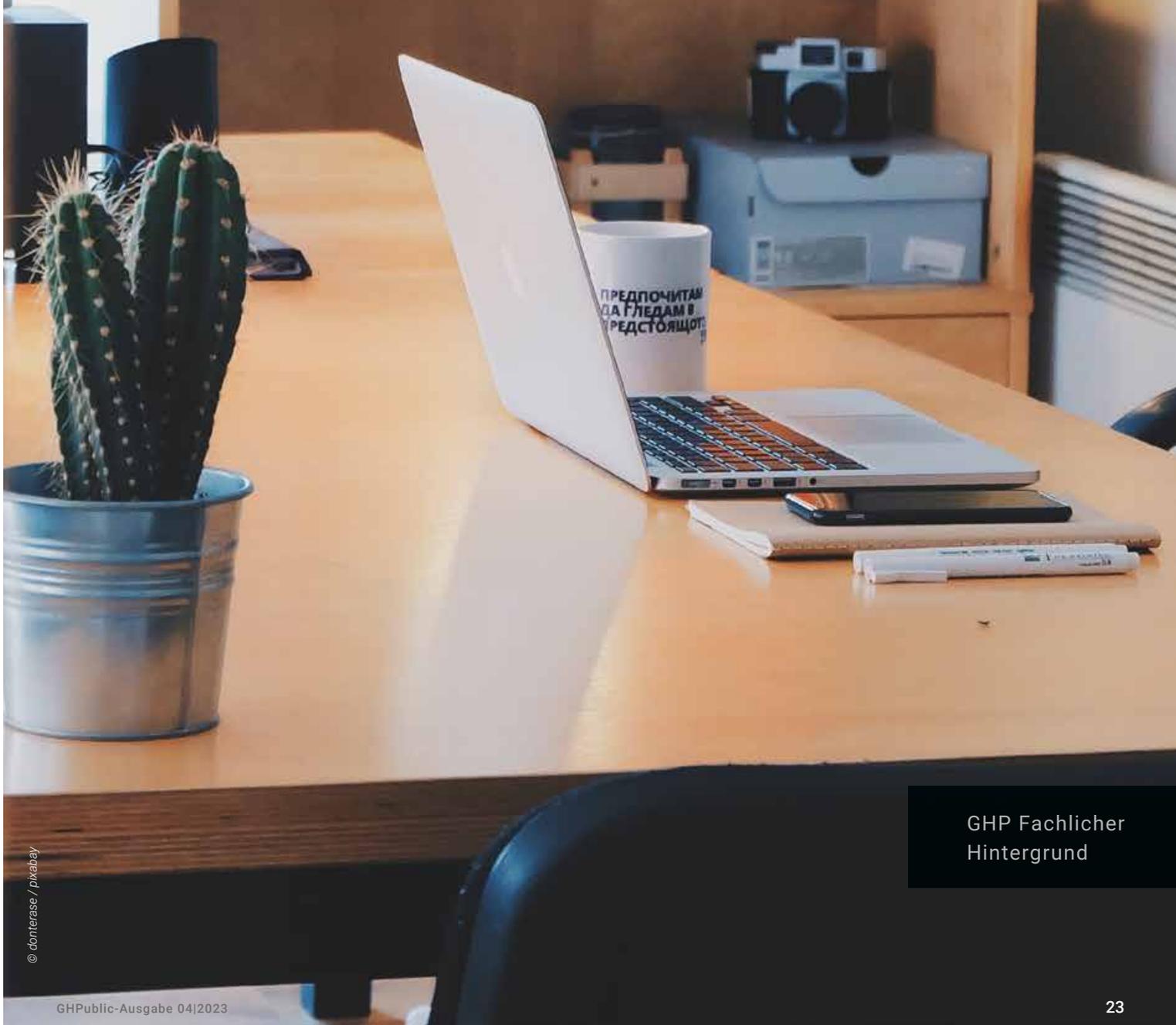
- Mit der Einführung einer gesetzlichen Regelung zur verpflichtenden Verwendung von elektronischen Rechnungen im B2B-Bereich soll die Digitalisierung des Rechnungswesens vorangetrieben und die Effizienz von Geschäftsprozessen erhöht werden. Unternehmen im Geschäftsverkehr untereinander sollen gesetzlich verpflichtet werden, elektronische Rechnungen zu verwenden.
- Die Ist-Besteuerungsgrenze (Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten) soll von 600.000 auf 800.000 Euro angehoben werden.
- Ebenso erfährt der Schwellenwert zur Befreiung von der Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 1.000 Euro auf 2.000 Euro (im Vorjahr) eine Anhebung.
- Kleinunternehmer werden von bestimmten Erklärungsspflichten befreit, wie zum Beispiel der Abschaffung der Umsatzsteuerjahreserklärung für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer.

## ABGABENORDNUNG

- Mit der Einführung einer Meldepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen sowie Änderungen bei der Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen wird Transparenz in steuerlichen Gestaltungsmodellen sowohl im Inland als auch bei grenzüberschreitenden Transaktionen geschaffen.
- Es findet eine Anhebung der Grenze für die Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger (Anhebung der Umsatzgrenze auf 800.000 Euro und der Gewinngrenze auf 80.000 Euro) statt.

Die Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag ist im November geplant, so dass die Zustimmung des Bundesrates im Dezember erfolgen kann.

# DAUERTHEMA »HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER« ARBEITSZIMMER, HOME-OFFICE UND DIE STEUERN...



GHP Fachlicher  
Hintergrund



© Ivan-samkov / pexels

Die steuerliche Absetzbarkeit eines häuslichen Arbeitszimmers ist immer wieder Streitthema zwischen Steuerzahlern und Finanzamt. Die Arbeitszimmerregelungen wurden mit dem Jahressteuergesetz 2022 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 grundlegend geändert und eingeschränkt. Daneben ist die Homeoffice-Pauschale erhöht worden und soll dauerhaft weiter gelten. Eine steuerfreie Arbeitgebererstattung bleibt jedoch ausgeschlossen. Die Finanzverwaltung hat zu den Neuregelungen einen Anwendungserlass (BMF-Schreiben vom 15.8.2023) herausgegeben.

Die Begriffe des häuslichen Arbeitszimmers und des Mittelpunktes der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung gelten unverändert weiter. Das heißt, dass sich an der bisher geltenden Rechtslage insoweit nichts geändert hat.

## GRUNDSÄTZE

Es handelt sich um einen Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist, vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder -organisatorischer Arbeiten dient und ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Eine untergeordnete private Mitbenutzung von weniger als 10 % ist unschädlich.

Es muss sich nicht zwingend um Arbeiten büromäßiger Art handeln, denn ein häusliches

Arbeitszimmer kann auch bei geistiger, künstlerischer oder schriftstellerischer Betätigung gegeben sein. In die häusliche Sphäre eingebunden ist ein als Arbeitszimmer genutzter Raum dann, wenn er zur privaten Wohnung oder zum Wohnhaus des Steuerpflichtigen gehört. Dies betrifft nicht nur die Wohnräume, sondern ebenso Zubehörräume.

## ABZUG VON KOSTEN FÜR EIN ARBEITSZIMMER

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind weiterhin (als Betriebsausgaben oder Werbungskosten) abzugsfähig, soweit der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer liegt. Das gilt auch, wenn für die betriebliche oder berufliche Betätigung ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Voraussetzungen und die ergangene Rechtsprechung zum häuslichen Arbeitszimmer als Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bleiben unverändert anwendbar.

Steuerpflichtige, denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, konnten bisher Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 Euro geltend machen. Sie können jetzt nur noch die Tagespauschale für das Homeoffice abziehen.

## NEUES WAHLRECHT

Seit dem 1.1.2023 kann anstelle der tatsächlichen Aufwendungen ein Betrag von

1.260 Euro als Jahrespauschale für das Wirtschafts- oder Kalenderjahr abgezogen werden (= Wahlrecht). Entscheidend ist, dass das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Es kommt nicht darauf an, ob noch ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag von 1.260 Euro um ein Zwölftel.

Der Betrag von 1.260 Euro ist ein Pauschbetrag, mit dem die Aufwendungen für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer abgegolten sind. Das Wahlrecht zum Abzug der Jahrespauschale anstelle der Aufwendungen kann nur einheitlich für das gesamte Wirtschafts- oder Kalenderjahr ausgeübt werden. Die Ausübung des Wahlrechts ist bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung möglich.

Die Jahrespauschale ist personenbezogen und kann nicht mehrfach für verschiedene Tätigkeiten in Anspruch genommen werden; sie ist ggf. auf die unterschiedlichen Tätigkeiten aufzuteilen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Steuerpflichtige auf eine Aufteilung der Aufwendungen oder der Jahrespauschale auf die verschiedenen Tätigkeiten verzichtet und diese insgesamt einer Tätigkeit zuordnet. Eine Vervielfachung der Jahrespauschale entsprechend der Anzahl der im häuslichen Arbeitszimmer ausgeübten Tätigkeiten ist ausgeschlossen.

## UNBEFRISTETE HOMEOFFICE-PAUSCHALE

Für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird und keine erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, die außerhalb der häuslichen Wohnung liegt, kann für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung eine Tagespauschale von 6 Euro (bis 2022: 5 Euro), höchstens 1.260 Euro (bis 2022: 600 Euro) im Wirtschafts- oder Kalenderjahr, abgezogen werden. In diesen Fällen kommt es für den Abzug nicht darauf an, ob dem Steuerpflichtigen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Eine Auswärtstätigkeit am selben Tag ist unschädlich, wenn der Steuerpflichtige an diesem Tag seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausübt. »Überwiegend« ist eine zeitliche Bestimmung, sodass mehr als die Hälfte der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit in der häuslichen Wohnung verbracht werden muss. Eine Auswärtstätigkeit am selben Tag ist unschädlich, wenn der Steuerpflichtige an diesem Tag seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausübt.

## VORAUSSETZUNGEN FÜR EINEN ANDEREN ARBEITSPLATZ

Ein anderer Arbeitsplatz steht dem Steuerpflichtigen dann zur Verfügung, wenn dieser ihn in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen kann. Der Arbeitsplatz muss grundsätzlich so beschaffen sein, dass der Steuerpflichtige auf die häusliche Tätigkeit nicht angewiesen ist. Ein anderer Arbeitsplatz steht auch dann zur Verfügung, wenn dieser außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, wie z. B. am Wochenende oder in den Ferien, nicht zugänglich ist. Geht ein Steuerpflichtiger nur einer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nach, muss ein vorhandener anderer Arbeitsplatz auch tatsächlich für alle Aufgabenbereiche dieser Erwerbstätigkeit genutzt werden können. Der Steuerpflichtige ist auch dann auf die Betätigung in der häuslichen Wohnung angewiesen, wenn er dort einen nicht unerheblichen Teil seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit verrichten muss. Es genügt allerdings nicht, wenn er in der häuslichen Wohnung Arbeiten verrichtet, die er grundsätzlich auch an einem anderen Arbeitsplatz verrichten könnte.

## KEIN ANDERER ARBEITSPLATZ

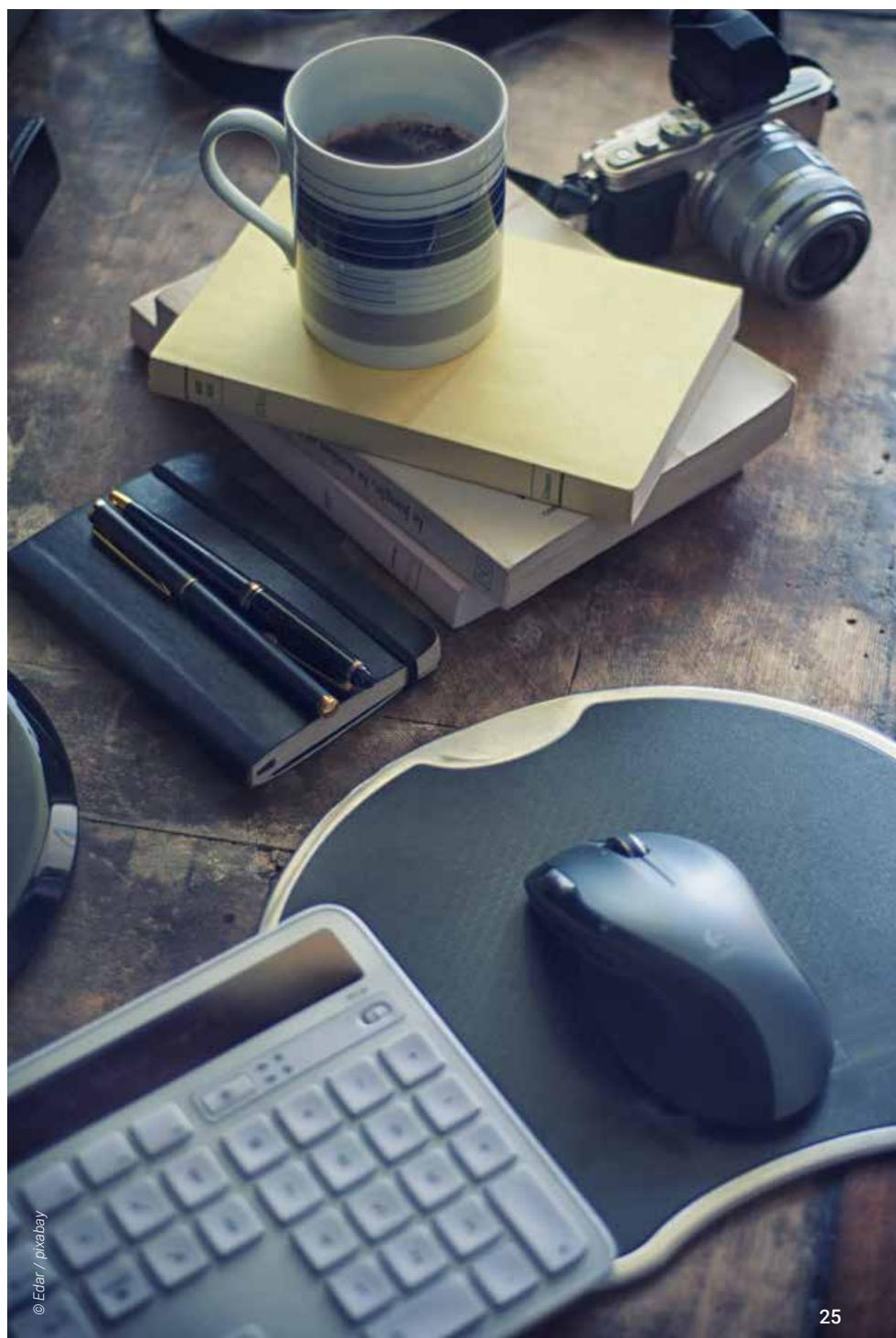
Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, und wird der Steuerpflichtige auch in

der häuslichen Wohnung tätig, ist ein Abzug der Tagespauschale zulässig, auch wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. In diesen Fällen ist zwar ein Tätigwerden, aber kein zeitlich überwiegendes Tätigwerden in der häuslichen Wohnung für den Abzug der Tagespauschale erforderlich.

Bei der Beurteilung des Kriteriums der Dauerhaftigkeit ist für die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Tätigkeit und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (z. B. Sachverhalt, dienst- oder arbeitsrechtliche Vereinbarungen sowie Weisungen und Absprachen) anhand einer Prognose zu entscheiden, ob dem Steuerpflichtigen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Steht dem Steuerpflichtigen regelmäßig nur tages- oder wochenweise kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug der Tagespauschale nur für solche Tage zulässig, an denen der Steuerpflichtige die (erste) Betriebsstätte oder erste Tätigkeitsstätte nicht aufsucht und zeitlich überwiegend in der häuslichen Wohnung tätig wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob zeitlich überwiegend kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ein anderer Arbeitsplatz darf generell nicht zur Verfügung stehen.

Insgesamt sind die Neuregelungen für Tätigkeiten in der häuslichen Wohnung, die nach dem 31.12.2022 ausgeübt werden, anzuwenden.





Mobile Tierarztpraxis Constantin Gentz mit Schwerpunkt Zahnheilkunde

# »PFERDE BEEINDRUCKEN UNS MENSCHEN DURCH IHRE GRÖSSE, IHRE STÄRKE UND IHRE WILDE NATUR«

© Alex / Pixabay

GHP im Gespräch



Wurden Pferde früher in der Regel von Nutztierärzten behandelt, haben sich heute Tierärztinnen und Tierärzte ganz auf die Behandlung von Pferden spezialisiert. Pferde sind Partner für Freizeit und Sport und die Besitzer sind in Bezug auf ihre Pferde sehr anspruchsvoll und haben hohe Erwartungen an die Arbeit der Tierärztinnen und Tierärzte. Emotionale Werte stehen im Vordergrund und nicht selten werden aufwendige Behandlungen und Operationen vorgenommen. Ebenso hat der Wandel in der Haltungsförm in den letzten Jahren zu anderen Anforderungen an die Tiermedizin geführt. Pferde werden heute vermehrt in Gruppen im Offenstall bei Freizeitorientierung und in der Einzelbox (bei sportlicher Orientierung) gehalten. Durch die verschiedenen Haltungsformen ergeben sich unterschiedliche Herausforderungen für den Tierarzt: unterschiedliche Gegebenheiten vor Ort und Unterschiede auch in den Ansprüchen der Pferdebesitzer.

In unserem Mandanteninterview sprechen wir mit dem Tierarzt und Pferdendentalpraktiker Constantin Gentz der seit 2010 eine mobile Tierarztpraxis für Pferde in Kaarst betreibt. Oberstes Ziel für ihn sind dabei gesunde Pferde und zufriedene Halter. Spezialisiert ist die Praxis von Constantin Gentz auf die Zahnheilkunde inklusive der Kieferchirurgie sowie der Notfallmedizin.

**GHPublic:** Erzählen Sie uns doch erst einmal kurz etwas über sich: War Tierarzt schon immer Ihr Traumberuf?

**Constantin Gentz:** Ich selbst bin auf einem Gestüt mit 200 eigenen Pferden groß geworden. Um das Gestüt weiterzuführen, gab es zwei

Alternativen: Entweder man studierte Tiermedizin oder Betriebswirtschaft. Ich entschied mich für ersteres. Meine zwei Brüder gingen in die Betriebswirtschaft. Insofern war diese eine Nachfolgeentscheidung, die sich hier angeboten hat.

**GHPublic:** Der Beruf ist mit Sicherheit nicht die Pony-Idylle, so wie es Menschen im Alter zwischen 12 und 15 Jahren denken. Was sind denn die größten Herausforderungen an dem Beruf?

**Constantin Gentz:** Meine größte Herausforderung habe ich mir selbst geschaffen: Ich habe mich unmittelbar nach dem Studienabschluss selbstständig gemacht. Betriebswirtschaftliches Denken und auch Kalkulation waren damals noch nicht vorhanden. Ich wusste nicht, wie man diese Themen umsetzt. Das musste ich vor Ort aufsatteln und habe mir alles Betriebswirtschaftliche selbst beigebracht. Auch die Kundenakquise stellte mich vor Herausforderungen: Denn als neuer Tierarzt, ohne gefestigten Ruf, muss man seine Kunden erst einmal akquirieren. Ich hatte Respekt davor, wie ich dies anstellen würde. Aber in solchen Situationen kann man seine mentale Stärke entwickeln und ausbauen. Die damals gültige Vergütung eines Assistenten am Anfang seiner beruflichen Laufbahn in einer Klinik, kam für mich nicht in Betracht. Die

logische Konsequenz war die Selbstständigkeit. Das war der Sprung ins kalte Wasser, der meine Persönlichkeit formte ... den ich aber auch liebe.

Für mich überwiegen die positive Seiten des Berufes absolut: Ich bin immer draußen in der Natur unterwegs, ich helfe den Pferden und heile diese und mache damit natürlich meine Kunden – die Pferdebesitzer – glücklich.

**GHPublic:** Behandeln Sie nur Pferde oder auch andere Tierarten?

**Constantin Gentz:** Mein Hauptstandbein sind die Pferde. Ich behandle zu 95 % Pferde. Und ich habe mir hier den Ruf als Tierarzt in dem Spezialgebiet der Pferde Zahnheilkunde erarbeitet. Ich bin weltweit in diesem Spezialgebiet mit meiner mobilen Praxis unterwegs. Ich war in der chinesischen Hauptstadt Peking tätig und fahre Europa komplett mit ab, zum Beispiel im nördlichen Europa in Stockholm und in Europas Süden war ich in Portugal. Es gab auch schon eine Anfrage aus Istanbul. Vor allem biete ich spezielle Zahnbehandlungen, sowie Karries- und Wurzelbehandlungen oder Zahnextraktionen an. Diese Behandlungen



**Tierarztpraxis GENTZ**

gen sind sehr zeitintensiv und auch eine große körperliche Herausforderung. Meine Patienten können sich leider nicht auf einen Behandlungsstuhl legen. Bei den Behandlungen kommt es immer auf die örtlichen Gegebenheiten an, die herausfordernd sein können. Aufgrund dieser körperlichen Herausforderungen plane ich den Exit mit der mobilen Tierarztpraxis bis zu meinem 60ten Lebensjahr.

**GHPublic:** Was ist Ihre Vorstellung vom »Exit«?

**Constantin Gentz:** Aktuell kaufen größere Investorengruppen die Praxen der selbstständigen Tierärzte auf. Gerade bei den Praxen, die keinen Nachfolger finden. Das Problem liegt meiner Meinung nach im Mindset der jüngeren Generation. Diese haben anderer Vorstellungen, was ihre Zukunftsvision angeht. Als erste Priorität soll die Work-Life-Balance stimmen. Als Tierarzt in einer mobilen Praxis fragt sie aber niemand – und schon gar nicht der Notfall beim Pferd – nach der Balance zwischen Arbeit und Freizeit. Insofern ist zwar die Zeitschiene für mich klar, aber der Plan dahinter steht noch nicht fest.

Im Sinne meines Exits versuche ich ein Team aus Tierärzten um mich herum zu schaffen, mit dem ich meine Erfahrungen teilen und weitergeben kann. Und hier damit eine Vision habe, wie es nach meinem Ausstieg mit der Praxis weitergehen kann.

Zudem bin ich ja Fahrpraktiker mit meiner mobilen Tierarztpraxis. Die Anforderungen in einer mobilen Tierarztpraxis erfordern im Alltäglichen eine sehr hohe Flexibilität beim Personal, was es durchaus schwierig macht, beide Seiten zufrieden zu stellen. Die Mitarbeiterfrage ist keine Gehaltsfrage, sondern vielmehr eine Frage der Einstellung zu dem Beruf, der Empathiefähigkeit und der sozialen Kompetenz und dem professionellen Auftreten gegenüber den Pferdebesitzern.

Von der Seite der Pferdebesitzer sind meistens mehrere Personen der Kunden und auch Freunde aus dem jeweiligen Stall vor Ort. Hier muss man ein gesundes Selbstvertrauen und Auftreten an den Tag legen. Grundsätzlich muss man sehr sicher als Tierarzt seinen Kunden gegenüber auftreten.

**GHPublic:** *Der klassische Arzt fragt seinen Patienten: Wie geht es Ihnen oder was tut Ihnen weh? Beim Tierarzt braucht es immer den Besitzer als Übersetzer. Wie machen Sie sich ein Bild vom tierischen Patienten?*

**Constantin Gentz:** Hier habe ich es als Zahnarzt für Pferde doch etwas einfacher, denn es findet wie im Humanbereich einmal jährlich eine Kontrolle statt. So dass ich in den meisten Fällen das Gebiss der Tiere mit seinen Schwachstellen kenne. Insofern kann ich mich sehr gut auf die Kontrollen bei den Standardbehandlungen verlassen.

Man muss aber auch wissen, dass die Zähne von Pferden ein Leben lang »schieben«, denn das Pferd mahlt sein Essen. Pro Jahr schieben die Pferde Zähne 2–4 mm aus den Zahnflächen heraus, denn das Pferd als Pflanzenfresser hat sich über Jahrhunderte an seine Ernährung angepasst. In freier Wildbahn beschäftigt sich das Pferd 18 bis 20 Stunden am Tag mit der Futteraufnahme, wodurch die Zähne kontinuierlich abgerieben werden. Um diesen Abrieb auszugleichen, schieben die

Pferdezähne lebenslang. In der freien Natur haben Pferde immer scharfe Kanten. Die veränderte Haltungsform der Tiere (Boxenhaltung, weiches Heu, Kraftfutter und auch die reiterliche Nutzung) bedingt die Veränderung beim Pferd und ruft mich als Tierarzt auf den Plan. Die scharfen Kanten treten bei 90 % aller gehaltenen Pferde auf und können

Natürlich hilft hier die Entwicklung der Technik: wir benutzen eine Intra-Oral-Kamera, womit die Diagnostik erheblich verbessert wird. Aber diese neuen Instrumente sind wesentlich kostspieliger und in der Anwendung zeintensiver, wodurch die Tiermedizin wesentlich anspruchsvoller, aber diagnostisch verbessert geworden ist.



zu Schleimhautverletzungen und Schmerzen führen, sofern die Haltung von der naturgegebenen Form abweicht. Um Probleme für das Pferd zu vermeiden, müssen sie regelmäßig durch den Tierarzt kontrolliert und wenn nötig angeglichen werden. Nicht selten findet man bei den Kontrollen Veränderungen am Gebiss, die eine schlechtere Verdauung, erhöhte Kolikgefahr oder einfach nur Schmerzen mit sich bringen.

**GHPublic:** *Welche Rolle spielen die Tierbesitzerinnen und -besitzer bei Behandlungsentscheidungen?*

**Constantin Gentz:** Zwei unterschiedliche Bereiche sind in den letzten Jahren angestiegen: Das Anspruchsdenken aber auch die Preisensibilität sind gestiegen. Bei meiner älteren Kundschaft erkenne ich immer einen gewissen Respekt und große Dankbarkeit einerseits. Andererseits ist die Sensibilität beim Preis

## TRABRENNSPORT

Der Trabrennsport beziehungsweise das Trabrennen ist ein Relikt aus altertümlichen Zeiten. Für Trabrennen sind besonders die Franzosen und Schweden bekannt. Dabei genießt der Trabrennsport die Popularität der Disziplinen wie Dressur oder Vielseitigkeit nicht in demselben Maße. Jedoch zieht der Trabrennsport ein spezielles Publikum aus aller Welt an. Allein schon deshalb genießt er ein besonderes Ansehen. Das Trabrennen ist Anziehungspunkt für leidenschaftliche Pferdeliebhaber und Kenner von Pferdewetten. Trabrennen werden mittlerweile nicht nur im Sulky gefahren, sondern auch vermehrt geritten. Ein Sulky ist ein einachsiges Pferdefuhrwerk, das meistens in Leichtbauweise, vor allem im Pferderennsport bei Trabrennen eingesetzt wird. Im Trabrennsport steht die Wette und das Wettgeschehen im Vordergrund, womit sich diese Sportart auch finanziert.





gestiegen. Vor 50 Jahren hatte der Tierarzt eine Handraspel zum Zähne schleifen und zum Kanten weg raspeln. Heute besteht der Anspruch bei den Pferdebesitzern, der vergleichbar mit einem Humanmediziner ist. Mit Endoskopie, Intra-Oral-Kamera und Röntgen sowie Wurzelbehandlung beim Pferd.

Für mich steht das Wohl des Tieres an erster Stelle – diesen Ruf habe ich mir in den Jahren meiner Praxis erarbeitet. Das birgt für meine Qualität und dafür, dass ich immer im Sinne des Tierwohles behandle. Dafür benötige ich das spezielle Equipment, was preisintensiv ist.

Aktuell steht das Thema der Gebührenerhöhung bei den Pferdebesitzern klar im Vordergrund, denn in der Neufassung der Gebührenordnung für Tierärzte 2023 wurden die Gebührensätze für einen großen Teil der tierärztlichen Leistungen erhöht. Die Preissteigerungen sind deutlich und betreffen Landwirte ebenso wie Haustierhalter. Tierhalter überlegen jetzt dreimal, ob eine Behandlung durchgeführt wird. Und die Kostensteigerung zieht sich ja durch alle Lebensbereiche, nicht nur beim Tierarzt. Vermehrt beobachte ich aber auch eine allgemeine Zukunftsangst. Oft werden von Tierärzten die Behandlungskosten unterschritten, um überhaupt Kunden halten zu können. Die Preissensibilität ist wesentlich gestiegen. Hinzu kommt, dass es eher schwierig ist einen Kostenvoranschlag zu unterbreiten, vor allem wenn es sich um ein Pferd handelt, welches man noch nicht kennt.

**GHPublic:** Sie sind auch als Turniertierarzt im Pferdewettkampfsport tätig. Wie sieht denn ein

Tag als Turnierarzt aus? Was muss hier getan werden?

**Constantin Gentz:** Das gestaltet sich regional sehr unterschiedlich. Es handelt sich dabei um verschiedene Arten von Veranstaltungen: Pferdesport- und Reitveranstaltungen sowie Veranstaltungen der Zuchtleistungsprüfungen. Aber überall gilt: Es muss immer über den gesamten Zeitraum der Veranstaltung ein Humanmediziner und ein Tierarzt anwesend sein. Bei manchen Veranstaltungen gibt es die sogenannte Rufbereitschaft. Das ist aber Augenwischerei, denn der Tierarzt muss innerhalb von zehn Minuten bei einem Vorfall vor Ort sein.

Ansonsten »wartet« man den ganzen Tag auf einen Notfall oder es werden zum Beispiel stichprobenartig die Dokumente der Pferde überprüft. Oder es finden Kontrollen der Medikation der Pferde statt.

Als Rennbahntierarzt auf Rennveranstaltungen finden auch Doping- und Ausweiskontrollen in bestimmten zeitlichen Abständen statt, da es bei diesen Veranstaltungen um die Richtigkeit einer Pferdewette geht und um natürlich Manipulationen vorzubeugen.

Bei Reitsportveranstaltungen sieht man edle Pferde und stolze Besitzer, welche auch einen fairen Wettkampf fordern. Als Tierarzt obliegt es mir die körperliche Fitness des Sportpartners Pferd festzustellen und sicher zu gewährleisten. Bei Distanzveranstaltungen, wo Pferde am Tag über 100 Kilometer laufen, kommt es über den ganzen Tag verteilt zu Fitnesskontrollen, um sicher zu stellen, dass der konditionelle Zustand positiv zu bewerten ist.

**GHPublic:** Oft haben Pferde einen starken Charakter. Wie gehen Sie als Arzt damit um?

**Constantin Gentz:** Ein starker Charakter ist ja für mich etwas Positives. Und richtig. Ich brau-

che für Pferde ein Gespür. Ich kann bei Pferden die verschiedenen Charakterzüge erkennen, diese lesen und mit ihnen arbeiten. Bis jetzt habe ich in meiner Laufbahn nur zwei Pferde kennen gelernt, mit denen ich in meiner tierärztlichen Behandlung schwer umgehen kann. Bei beiden Pferden ist aber bekannt, dass diese eine schwierige Vergangenheit hatten und hier Ängste und dadurch hervorgerufene Störungen vorhanden sind. Insofern sage ich, dass es – wenn überhaupt – nur ganz selten Pferde gibt, die grundlegend böse Charakterzüge aufweisen.

**GHPublic:** Sie sind selbst im Pferdesport tätig als Amateurfahrer bei Trabrennen. 2016 vertraten Sie Deutschland bei der Europameisterschaft der Trabrenn-Amateurfahrer bei den Titelkämpfen in den Niederlanden. Sind Sie noch im Wettkampfsport aktiv?

**Constantin Gentz:** Offiziell habe ich meine Lizenz zur Teilnahme noch, aber wirklich gefahren bin ich zuletzt im Jahr 2016 auf verschiedenen Rennen. Aufgrund zeitlicher Beschränkungen konnte ich mein Hobby leider nicht mehr so ausüben und bin seitdem auch bei keinem Trabrennen mehr gestartet. Aber ich bin bis heute dem Sport verbunden. Auch über den Beruf als Tierarzt. Aktuell fehlt mir leider die Zeit, dies sinnvoll auszufüllen. Da ich es aber auf jeden Fall als meine Passion betrachte, würde ich es gern wieder aufleben lassen.

**GHPublic:** Wo sehen Sie sich in fünf oder in zehn Jahren? Was sind Ihre Träume?

**Constantin Gentz:** Bis heute bin ich immer unterwegs mit meiner Praxis, an sieben Tagen die Woche. Das versuche ich für die nächsten Jahre aber etwas herunterzufahren. Das gelingt mir schon gut, indem ich Regionen und damit Fahrten zu Tieren bündle (mehrere Pferde aus einer Region nehme ich dann zusammen). Ich möchte wieder mehr zur Ruhe kommen und entspannter werden. Das wäre mein Traum, da ich mir jetzt mit meinem eigenen Hof eine Idylle geschaffen habe, die ich sehr gern mit einer Familie genießen würde. In zehn Jahren hätte ich gern ein stabiles Team aus Tierärzten und Angestellten zusammengestellt, an das ich meine Erfahrungen weitergeben kann. Mein Wunsch ist, dass dieser Beruf wieder attraktiver wird und man in Zukunft wieder respektvoller miteinander umgeht. Das würde dann auch meine Exit Strategie mit einleiten.

## KONTAKT

Tierarztpraxis med. vet. Constantin Gentz  
An der Lauenburg 1  
41564 Kaarst  
Telefon: +49 (0)162 / 98 11 921  
info@tierarztpraxis-gentz.de  
www.tierarztpraxis-gentz.de

Hanns-Heinrich Paust

# DER TECHNISCHE FORTSCHRITT IST TEIL DER KANZLEI-PHILOSOPHIE



**GHPublic:** *Wie würden Sie GHP in wenigen Worten beschreiben?*

**Hanns-Heinrich Paust:** GHP ist seit vielen Jahren eine innovative Kanzlei mit starkem Fokus auf der Digitalisierung der Prozesse. Der technische Fortschritt ist ein Teil der Kanzlei Philosophie. Ebenfalls seit vielen Jahren steht GHP für eine gute lösungsorientierte Teamarbeit in einer angenehmen Arbeitsatmosphäre, wo auch der Humor nicht zu kurz kommt. Der offene persönliche Kontakt unter den Mitarbeitern und zur Kanzleileitung ist ebenfalls ein wichtiger Aspekt gelebten Team-Workings.

**GHPublic:** *Was braucht man, um bei GHP erfolgreich zu sein?*

**H.-H. Paust:** Fachliches Wissen und flexibles Denken in der heutigen schnelllebigen Zeit in Kombination mit Offenheit und lösungsorientiertem Handeln als Einzelpersonlichkeit und im Team.

**GHPublic:** *Was machen Sie bei GHP genau?*

**H.-H. Paust:** Ich arbeite im Bereich Eigenorganisation und Controlling und bin sozusagen für alle Bereiche der Organisation der Kanzlei und der Standorte zuständig, für die inneren Prozesse und alle Fragen, die sich hieraus ergeben.

**GHPublic:** *Was machen Sie, wenn Sie nicht für GHP im Dienst sind?*

**H.-H. Paust:** Wir sind gerne viel unterwegs, egal ob mit zwei Rädern (Motorrad/Fahrrad) oder auf vier Rädern. Fremde Städte entdecken, aber auch viele Fahrten nach Renesse in Zeeland in den Niederlanden. Darüber hinaus bin ich im kommunalpolitischen und gesellschaftlichen Ehrenamt in Moers aktiv.

**GHPublic:** *Nennen Sie uns drei Dinge, auf die Sie im Alltag nicht verzichten können?*

**H.-H. Paust:** Meine Familie und Freunde, Auto und Zweirad sowie gutes Essen.

**GHPublic:** *Geben Sie uns einen Ausflugs- oder Restauranttipp, wo man an einem der nächsten freien Tage seine Zeit genießen kann?*

**H.-H. Paust:** Restaurant Jedermann in Moers-Hülsdonk. Sehr gute Küche und lockere Atmosphäre. Im Sommer auch mit Biergarten draußen. Also alles, was man für einen netten Feierabend braucht.

**GHPublic:** *Wo möchten Sie in fünf Jahren sein oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?*

**H.-H. Paust:** Das Wichtigste ist für mich: Dass meine Familie und ich weiterhin gesund und glücklich bleiben.



Hanns-Heinrich Paust

GHPPrivat

Versicherte Weihnachten

# SIND WACHSKERZEN AM WEIHNACHTSBAUM GROB FAHRLÄSSIG?

Ist der Baum sicher nach Hause transportiert, kann er endlich geschmückt werden. Am wichtigsten ist dabei für Viele, dass der Weihnachtsbaum in stimmungsvollem Licht erstrahlt – sei es durch eine Lichterkette oder Wachskerzen. Aber darf man letztere überhaupt noch verwenden?

Advent, Advent, ein Lichtlein brennt. Aber was, wenn es nicht das Lichtlein ist, sondern der komplette Baum?

So geschehen bei einer Schleswig-Holsteinerin, die ihren Baum mit echten Kerzen schmückte. Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen kann sie nicht verhindern, dass ihr Baum Feuer fängt und erheblichen Schaden in der Wohnung anrichtet. Die Hausratversicherung verweigert die Zahlung mit dem Argument der groben Fahrlässigkeit. Zu Recht? Dies klärten die Richter des Oberlandesgerichts Schleswig-

Holstein und entschieden: Brennende Kerzen an Weihnachtsbäumen sind trotz des Brandrisikos grundsätzlich erlaubt. Der Umgang mit diesen Kerzen birgt zwar zwangsläufig ein gewisses Brandrisiko – doch wer die allgemeinen Umgangsregeln mit Weihnachtsbäumen beachtet, handelt auch bei einem Brand nicht fahrlässig. Die Hausratversicherung muss für den Schaden zahlen, so das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein (Az. – 3 U 22/97).

Die verklagte Hausratversicherung musste für den durch einen Baumbrand entstandenen Schaden aufkommen. Wichtig aber ist, dass die Kerzen beaufsichtigt werden, in feuerfesten Halterungen stecken und weit genug von brennbaren Materialien entfernt sind.

Weitere ähnliche Urteile besagen, dass beispielsweise auch Wunderkerzen nicht im Zim-

mer über einer mit trockenem Moos verzierten Weihnachtskrippe abbrennen dürfen, sondern gemäß dem Warnhinweis auf der Packung nur im Freien oder über einer feuerfesten Unterlage. Die Hausratversicherung ist bei solch grob fahrlässiger Verursachung des Versicherungsfalls leistungsfrei, entschieden die Richter des Landgericht Offenburg (Az. 2 O 197/02).

Aber andererseits ist es nach einem Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main (Az. 3 U 104/05) noch nicht grob fahrlässig, überhaupt Wunderkerzen am frischen und feuchten Baum abzubrennen, denn die Allgemeinheit verbinde mit Wunderkerzen kein Gefahrenbewusstsein. Ferner sei die Abgabe an Personen unter 18 Jahren erlaubt, was indirekt auf ein geringes Gefahrenpotenzial hindeute. Zudem trügen nicht alle Packungen eindeutige Warnhinweise.



# Mandantenmagazin GHPublic

## GHP

### KANZLEI-LEITSÄTZE

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei. Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an. Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden. Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicher stellen zu können. Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend. Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

### KANZLEIEN

Duisburg Beethovenstraße 21 | 47226 Duisburg  
Telefon +49 (0)2065 90880 | info@g-h-p.de  
Meißen Ratsweinberg 1 | 01662 Meißen  
Telefon +49 (0)3521 74070 | info@ghp-meissen.de

### LINKS

[www.contact-gmbh.com](http://www.contact-gmbh.com)  
[www.sbk-sachsen.de](http://www.sbk-sachsen.de)  
[www.sv-meldeportal.de](http://www.sv-meldeportal.de)  
[www.tierarztpraxis-gentz.de](http://www.tierarztpraxis-gentz.de)



Zertifiziert nach  
DIN ISO 9001: 2015 und  
ausgezeichnet mit dem  
DStV-Qualitätssiegel

### AUSGEZEICHNET DURCH



### IMPRESSUM

GHPublic | © 2022 – Alle Rechte vorbehalten

Ausgabe 04 | 2023  
Erscheinungsweise 4-mal jährlich  
Redaktionsschluss 10. November 2023  
Herausgeber Marc Tübben und Hanns-Heinrich Paust |  
Grüter · Hamich & Partner  
Gesamtausstattung Medienwerkstatt Kai Münschke, Essen  
[www.satz.nrw](http://www.satz.nrw)  
Fotoquellen pixabay: 6/7, 14, 19, 23, 25, 26, 31  
pexels: Titel, 10, 12, 13, 15, 16, 17, 18,  
20, 21, 22, 24, 28  
adobe stock: 3, 12, 14, 28, 29, 30

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner veröffentlicht. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Die GHPublic verwendet Begriffe wie »Mitarbeiter« u. ä. (im Singular wie im Plural) stellvertretend für Personen von weiblichem, männlichem oder diversem Geschlecht.

[www.g-h-p.de](http://www.g-h-p.de)

